

93. Kann dem Berufungskläger, der die Einzahlung der Prozeßgebühr innerhalb der ihm vom Vorsitzenden bestimmten Frist nachgewiesen hat, im Falle einer im zweiten Rechtszug vorgenommenen Klagerweiterung zum Nachweis der Einzahlung der erhöhten Prozeßgebühr nach § 520 Abs. 3 ZPO. (Fassung vom 21. Dezember 1922, RGBl. I 1923 S. 9) neuerdings eine Frist mit den dort angedrohten Folgen gesetzt werden?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Dezember 1924 i. S. P. G. (Rl.) w. Fr. G. (Besl.). IV B 23/24.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

Durch den vom Kläger angefochtenen Beschluß ist seine Berufung gegen das seine Klage abweisende landgerichtliche Urteil nach § 519b ZPO. als unzulässig verworfen worden. Die Klage war auf Herausgabe einer Sammlung afrikanischer Gegenstände, hilfsweise auf Bezahlung von 20000 *M* gerichtet. Die Berufungseinlegung enthielt keine Beschränkung. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist vom Berufungsgericht auf 1000 Billionen Mark festgesetzt worden. Die hieraus berechnete Prozeßgebühr von 34986 Milliarden Mark hat der Berufungskläger innerhalb der ihm vom Vorsitzenden bestimmten ersten Frist am 31. Dezember 1923 bezahlt. Mit Schriftsatz vom 25. Februar 1924 ist vom Kläger angekündigt worden, daß er den Hauptantrag fallen lassen, aber statt der 20000 *M* den wahren Wert der Sammlung mit 8000 Goldmark verlangen werde. Darauf hat der Vorsitzende dem Kläger zum Nachweis der Einzahlung der vom Gerichtsschreiber auf 175,10 Goldmark berechneten Ergänzung der Prozeßgebühr eine neue Frist bestimmt. Wegen der Nichteinhaltung dieser zweiten Frist ist die Berufung verworfen worden.

Der Beschwerdeführer macht geltend, eine zweite Fristsetzung sei nicht zulässig gewesen. Vielmehr hätte nach § 74 Abs. 2 Satz 3 GKG. verfahren werden sollen. Jedenfalls habe nicht die ganze Berufung verworfen werden dürfen.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist auch rechtzeitig eingelegt und sachlich begründet.

Die zweite Fristsetzung des Vorsitzenden vom 10. April 1924 ist nach § 520 Abs. 3 ZPO. in der Fassung des Art. II Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1922 zur Abänderung des GKG. erfolgt. Durch dieses Gesetz ist die Tätigkeit der Gerichte mehrfach von der vorherigen Zahlung der fälligen Gebühren abhängig gemacht worden. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 GKG. soll im ersten Rechtszug im Falle einer Erweiterung der Klage oder der Erhebung einer Widerklage mit dem Verfahren innegehalten werden, bis auch die hierdurch fällig gewordene erhöhte Prozeßgebühr erlegt ist, und nach § 520 Abs. 3 ZPO. muß die Berufung als unzulässig verworfen werden, wenn der Berufungskläger innerhalb der ihm vom Vorsitzenden bestimmten Frist den Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr nicht erbracht hat. Beide Bestimmungen dienen dem Zweck, die Einziehung der fälligen Gerichtsgebühren zu sichern. Die zweite geht weiter als die erste. Denn durch die Verwerfung der Berufung wird die damit angefochtene Entscheidung rechtskräftig. Diese schwere Folge will das Berufungsgericht selbst dann eintreten lassen, wenn der Berufungskläger wie hier auf die erste Fristsetzung des Vorsitzenden die Bezahlung der von ihm erforderten Prozeßgebühr rechtzeitig nachgewiesen und nur die Einzahlung der erhöhten Prozeßgebühr versäumt hat, die von ihm später infolge einer Klagerweiterung ordnungsmäßig nachgefordert war. Hier soll nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht bloß die Nachforderung der erhöhten Prozeßgebühr durch den Gerichtsschreiber, sondern auch eine zweite Fristsetzung durch den Vorsitzenden mit der in § 520 Abs. 3 ZPO. bestimmten Folge zulässig sein. Das Ergebnis wäre, daß der Berufungskläger den mit der erweiterten Klage begehrten Betrag, den er im zweiten Rechtszug der richterlichen Entscheidung unterstellen wollte, in einem neuen Prozeß verfolgen kann, während er mit dem längst anhängigen Teil seines Anspruchs, für den er seinen Verbindlichkeiten der Staatskasse gegenüber pünktlich nachgekommen war, endgültig abgewiesen

werden müßte. Ein derart unbefriedigendes Ergebnis herbeizuführen, kann nicht der Zweck des Gesetzes sein. Das Berufungsgericht hat denn auch für seine Annahme, daß im Falle der Klagerweiterung im zweiten Rechtszug vom Vorsitzenden eine zweite Frist nach § 520 Abs. 3 ZPO. gesetzt werden darf, keine Gründe angegeben. Dem Gesetz oder der amtlichen Begründung (Reichstagsverhandlungen, Anlagen Bd. 375 Nr. 5301 S. 12 flg., 19; Jonas, GRW. Bem. vor § 74) sind solche nicht zu entnehmen. Aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Erlassung des Gesetzes sprechen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts. Im Dezember 1922 gehörten wiederholte Erweiterungen des Klagantrags, insbesondere bei Schadensersatzklagen, wegen der fortschreitenden Geldentwertung zu den täglichen Erscheinungen. Hätte jede neue Klagerweiterung dem Vorsitzenden die Setzung einer weiteren Frist im Sinne des § 520 Abs. 3 ZPO. zur Pflicht gemacht, dann wäre durch diese fortgesetzte Bestimmung neuer Fristen statt der erstrebten Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens eine weitgehende Verschleppung und Verwirrung des Rechtsstreits erzielt worden. Das Berufungsgericht mag zusehen, ob einem säumigen Gerichtskostenschuldner unter Umständen etwa durch eine sinngemäße Anwendung der Sollvorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 3 GRW. begegnet werden kann, aber jedenfalls darf auch im Falle der Klagerweiterung keine zweite Frist nach § 520 Abs. 3 ZPO. gesetzt werden.